

Information für die Registrierung von Futtermittelunternehmen

gemäß Art. 9 Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 iVm § 14 Futtermittelgesetz 1999 und § 8 Futtermittelverordnung 2010

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 besteht eine Registrierungspflicht für Futtermittelunternehmer, sofern sie nicht zulassungspflichtig sind.

Gemäß § 8 Futtermittelverordnung 2010 bedürfen folgende Futtermittelunternehmer einer Registrierung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit:

- a) gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe in Verkehr bringen oder in Hinblick auf ein Inverkehrbringen herstellen;
- b) gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe lagern oder transportieren;
- c) mobile Mischanlagen und sonstige Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen sowie
- d) landwirtschaftliche Betriebe, die Vitamine, Spurenelemente, Carotinoide, Xanthophylle, Mikroorganismen, Enzyme und Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt (einschließlich Vormischungen mit den genannten Zusatzstoffen) bei der Futtermittelherstellung verwenden.

Die Registrierung erfolgt durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (vgl. § 14 Futtermittelgesetz 1999 und § 8 Futtermittelverordnung 2010)

Ausfüllhilfe

Das Formular kann handschriftlich oder am PC ausgefüllt werden. Zum Ankreuzen der Felder den Cursor zum Kästchen bewegen, einen Doppelklick machen, bei Standardwert „aktiviert“ ankreuzen und mit „OK“ bestätigen. Eine eigenhändige Unterschrift ist **nicht** erforderlich!

Das Formular ist per e-Mail an futtermittel@baes.gv.at oder Post/Fax an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien; Fax 050 555 33212 zu senden.

1. Allgemeine Informationen:

Unter dieser Rubrik sind das Unternehmen, einschließlich unterstehender Unternehmen, sowie die verantwortliche juristische Person anzugeben

2. Status der Registrierung:

a) Neuregistrierung

- Antrag auf Registrierung eines Betriebes gemäß § 8 Futtermittelverordnung 2010

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bisher noch nicht futtermittelrechtlich registriert war; d.h. es wird ein Antrag auf erstmalige Registrierung gestellt. Mit der Registrierung wird das Unternehmen in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

b) Bestehende Registrierung nach Futtermittelrecht

- Registrierung gemäß § 8 Futtermittelverordnung 2010 ist bereits erfolgt.

Registrierungsnummer:

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bereits futtermittelrechtlich registriert ist; eine etwaige vergebene (alte) Registernummer ist anzugeben. Das Unternehmen wird in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.

c) Registrierung bzw. Meldung nach Lebensmittelrecht

Lebensmittelunternehmer

Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene liegt vor:

Bundesland: Eine Bestätigung der zuständigen Behörde ist vorzulegen!

*Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb **auch** als Lebensmittelunternehmer tätig ist; in diesem Fall ist die zuständige Lebensmittelaufsicht anzugeben. Das Unternehmen wird **nicht** in das öffentliche Register der registrierten Futtermittelunternehmen aufgenommen.*

Hinweis: Ein Betrieb, der auch als Lebensmittelunternehmen nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften – Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene – gemeldet ist, gilt gemäß § 8 Abs 7 als registriert nach der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

Das vorliegende Formular ist allerdings von Betrieben auszufüllen, die sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelunternehmen sind.

3. Betriebliche Tätigkeit:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind anzukreuzen; Mehrfachankreuzungen sind möglich.

Herstellen von Fütterungsarzneimitteln:

Die Registrierung schließt nicht eine Zulassung nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften mit ein. Die Angaben zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln dienen nur der Information.

4. Dokumentation der Anforderungen

liegt bei
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweiligen Dokumente werden gemeinsam mit dem Formular als Beilage übermittelt.

liegt bereits vor
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweiligen Dokumente liegen dem Bundesamt für Ernährungssicherheit bereits vor bzw. wurden bereits im Rahmen der erfolgten Registrierung oder Zulassung des Betriebs bereits übermittelt.

trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweilige Anforderung trifft auf die betriebliche Tätigkeit nicht zu.

z.B. Die Anforderung „Auflistung der Maschinen und Geräte entsprechend des Produktionsflusses“ trifft auf Händler nicht zu.

Im Falle der Handhabung (Verarbeitung, Transport, Lagerung etc) von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 der TNP-Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bedarf es der Übermittlung einer entsprechenden Registrierung/Zulassung durch die zuständige Behörde.

5. Verzeichnis der Abgabestellen (Filialen):

Abgabestellen oder Filialen gehören zum Vertriebsnetz eines (Haupt-) Unternehmers, ohne dass diese selbst im internationalen Handel tätig sind. Sofern ein Futtermittelunternehmer unter dieser Rubrik Angaben zu Abgabestellen oder Filialen macht, ist keine Registrierung der Abgabestellen oder Filialen erforderlich.

6. Beauftragte Transporteure und Lagerhalter

Da Transporteure und Lagerhalter von Futtermitteln ebenfalls als Futtermittelunternehmer tätig sind, sind zu deren Erfassung Informationen erwünscht. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, diese Liste laufend zu aktualisieren.

Gebühren-Information

a) jährliche Eintragungsgebühr

Seit 2006 ist ein öffentliches Register der zugelassenen Futtermittelunternehmen geführt; für die Eintragung in dieses Register ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Das Register ist unter

<http://www.baes.gv.at/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>

abrufbar.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Bundesamt für Ernährungssicherheit

Dr. Wolfgang Bärnthaler: Tel.: 050 555 – 32355, e-Mail: futtermittel@baes.gv.at